

Berlin, 2. Februar 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 05.2018

1 Initiative zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei der Umsatzbesteuerung von Einfuhren

2 EU-Kommission zu Brexit und indirekter Besteuerung

3 Körperschaftsteuerliche Organschaft-Verlustabzugsbeschränkung

4 Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

5 Nutzung von Brennstoffzellenfahrzeugen

6 Veranstaltungshinweis - Umsatzbesteuerung

1 Initiative zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei der Umsatzbesteuerung von Einfuhren

Der BGA unterstützt gemeinsam mit den beiden Spitzenorganisationen BDI und DIHK eine Initiative von Organisationen aus dem Bereich Spedition, Logistik, Luft- und Seehäfen zur Beseitigung eines drängenden Wettbewerbsnachteils für den Standort Deutschland. Die Verbände fordern eine Angleichung der Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer an EU-Standards. Anlass ist, dass EU-Mitgliedstaaten nach EU-Recht Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren können, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Hiervon machen zum Beispiel die Niederlande und Belgien, aber auch Österreich Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bislang nicht gewährt werden. Der BGA unterstützt eine Anpassung bereits seit 2014, als in einem ersten Gespräch zwischen Finanzverwaltung und Wirtschaft in der Hamburger Landesvertretung die Problematik deutlich gemacht wurde. Mit dem Austritt von Großbritannien aus der EU, wenn damit Lieferungen aus Großbritannien in das EU-Gemeinschaftsgebiet nicht mehr der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie unterliegen, würde zudem weiterer Handlungsbedarf entstehen.

Anlage: Information zur Initiative der Spitzenverbände von Industrie und Handel gemeinsam mit Organisationen der Spedition-, Logistik, Luft- und Seehäfen

2 EU-Kommission zu Brexit und indirekter Besteuerung

Die Kommission der Europäischen Union hat am 30. Januar 2018 eine Information zu den Folgen des Austritts von Großbritannien aus der EU auf dem Gebiet der Zölle und indirekten Steuern veröffentlicht. Danach ergibt sich

insbesondere auf dem Gebiet der indirekten Steuern folgende Behandlungsweise mit dem Austritt:

- Waren, die von Großbritannien in das EU-Gemeinschaftsgebiet geliefert werden oder umgekehrt, unterliegen im Falle des Imports der Umsatzbesteuerung im Gemeinschaftsgebiet, während Ausfuhren von der Umsatzsteuer befreit sind.
- Steuerpflichtige Personen, die den Mini-One-Stop-Shop (MOSS) nutzen, müssen in einem EU-Mitgliedstaat registriert sein.
- Unternehmen, die steuerpflichtige Umsätze in einem Mitgliedstaat der EU ausführen, müssen einen Steuervertreter für die Abführung der Umsatzsteuer benennen.
- Güter, die zwischen der EU und Großbritannien gehandelt werden und der Verbrauchsbesteuerung unterliegen, werden als Exporte behandelt und fallen nicht mehr unter das Excise Movement and Control System (EMCS). Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Gütern nach Großbritannien benötigen eine Ausfuhrerklärung und ein elektronisches Verwaltungsdokument (eVD). Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Gütern von Großbritannien in das EU-Gemeinschaftsgebiet unterliegen zunächst den Zollformalitäten bevor eine Überführung in das EMCS-Verfahren erfolgen kann.

Anlage: Information der EU-Kommission vom 30. Januar 2018 zu den Folgen des Austritts von Großbritannien aus der EU auf dem Gebiet der Zölle und indirekten Steuern

3 Körperschaftsteuerliche Organschaft-Verlustabzugsbeschränkung

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben am 31. Januar 2018 unter Mitwirkung des BGA gemeinsam erneut zur körperschaftsteuerlichen Organschaft-Verlustabzugsbeschränkung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG Stellung genommen. Anlass hierfür ist die nicht gerechtfertigte Versagung der Verrechnung von ausländischen Betriebsstättenverlusten beim inländischen Organträger, auf die die Verbände bereits in der Vergangenheit immer wieder hingewiesen haben.

Anlage: Eingabe der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 31. Januar 2018

4 Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 15. Januar 2018 ein BMF-Schreiben zu anhängigen Musterverfahren nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO betreffend die Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO, das Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nach § 363 Absatz 2 AO und die Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO und § 69 Absatz 2 FGO herausgegeben. Das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 (IV A 3 - S 0338/07/10010, BStBl I S. 464) wurde damit im Wege einer ersetzenden Neufassung um Regelungen zur Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO ergänzt.

Anlage: BMF-Schreiben vom 15. Januar 2018

5 Nutzung von Brennstoffzellenfahrzeugen

Zur Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten sowie bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten hat das BMF ein Schreiben mit Datum vom 24. Januar 2018 zur Anwendung von § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG für Brennstoffzellenfahrzeuge herausgegeben. Danach sind die Regelungen im BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 (BStBl I S. 835) auch für Brennstoffzellenfahrzeuge anzuwenden. Der Batteriekapazität von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ist bei Brennstoffzellenfahrzeugen die im Fahrzeug gespeicherte Energie vergleichbar. Dieser Wert wird in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 in Ziffer 22 angegeben und ist für die Ermittlung der Minderungsbeträge heranzuziehen.

Anlage: BMF-Schreiben vom 24. Januar 2018

6 Veranstaltungshinweis - Umsatzbesteuerung

In diesem Jahr befasst sich der 2. Berliner Umsatzsteuertag ausgehend von einem historischen Rückblick auf „100 Jahre Umsatzsteuer“ mit der Zukunft der Umsatzsteuer. Neben den Vorschlägen für ein endgültiges europäisches Mehrwertsteuersystem stehen verschiedene aktuelle Themen wie die Digitalisierung im Mittelpunkt. Am Vorabend stehen steuerpolitische Herausforderungen in der Umsatzbesteuerung auf der Agenda. Der 2. Berliner Umsatzsteuertag, der unter Federführung des BDI durchgeführt wird, findet statt am

**Donnerstag, 15. März 2018 von 18.00 bis 22.00 Uhr und
Freitag, 16. März 2018 von 9.00 bis 16.30 Uhr
Haus der Deutschen Wirtschaft, Franz-von-Mendelssohn-Saal,
Breite Straße 29, 10178 Berlin**

statt. Die Teilnahme ist kostenfrei, es wird aber um Anmeldung gebeten. Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung sind im Internet unter www.berlinerumsatzsteuertag.de abrufbar.

Anlage: Programm zum 2. Berliner Umsatzsteuertag